

Stadt Reutlingen 10 Hauptamt Gz.: 10-2-020.05-hu		20/009/10		19.10.2020
Beratungsfolge	Datum	Behandlungszweck/-art		Ergebnis
VKSA	05./17.11.2020	Vorberatung	nichtöffentlich	
GR	24.11.2020	Entscheidung	öffentlich	
Bezirksgemeinderäte				
Altenburg	18.11.2020	Kenntnisnahme	öffentlich	
Betzingen	04.11.2020	Kenntnisnahme	öffentlich	
Bronnweiler	18.11.2020	Kenntnisnahme	öffentlich	
Gönningen	19.11.2020	Kenntnisnahme	öffentlich	
Degerschlacht	18.11.2020	Kenntnisnahme	öffentlich	
Mittelstadt	16.11.2020	Kenntnisnahme	öffentlich	
Oferdingen	19.11.2020	Kenntnisnahme	öffentlich	
Ohmenhausen	04.11.2020	Kenntnisnahme	öffentlich	
Reicheneck	04.11.2020	Kenntnisnahme	öffentlich	
Rommelsbach	17.11.2020	Kenntnisnahme	öffentlich	
Sickenhausen	05.11.2020	Kenntnisnahme	öffentlich	
Sondelfingen	02.11.2020	Kenntnisnahme	öffentlich	
Beschlussvorlage Änderung der Hauptsatzung				
Bezugsdrucksache				

Beschlussvorschlag

Die Neufassung der Hauptsatzung (Anlage 1) wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen

HHJ	Kontierung	Betrag in €	über-/ außerplanm.	Auswirkung	Erläuterung

Deckungsvorschlag

HHJ	Kontierung	Betrag in €	Auswirkung	Erläuterung

Kurzfassung

Die Wertgrenzen der Hauptsatzung sind seit 2004 unverändert. Im Interesse einer Entlastung der Gremienarbeit sollen die Wertgrenzen entsprechend angepasst werden. Außerdem sollen verschiedene Regelungen neu aufgenommen bzw. redaktionell aktualisiert werden.

Begründung

Die Wertgrenzen der Hauptsatzung und damit die Zuständigkeitsabgrenzungen zwischen dem Gemeinderat, den Ausschüssen, den Bezirksgemeinderäten und der Verwaltung wurden zuletzt im Jahr 2004 fortgeschrieben.

Nach nunmehr 16 Jahren unveränderter Regelungen sollten die Wertgrenzen angepasst werden. Mit einer Anhebung der Wertgrenzen können die Tagesordnungen der städtischen Gremien leicht entlastet werden. Die Ausschüsse, die Bezirksgemeinderäte und die Verwaltung bleiben auch weiterhin stufenweise mit der Erledigung der kommunalen Angelegenheiten befasst. Die Anhebung berücksichtigt die seit der letzten Anpassung erfolgten allgemeinen Kostensteigerungen und soll auch die zu erwartende Kostenentwicklung der nächsten Jahre mit abbilden.

Neben einer Neuregelung der Wertgrenzen werden gleichzeitig redaktionelle Anpassungen vorgeschlagen, die sich z.B. aus der Umstellung auf das neue Kassen- und Haushaltsrecht (NKHR) ergeben oder die der Klarstellung dienen. Auch sollen verschiedene regelungsbedürftige Sachverhalte neu aufgenommen werden (z.B. Abgabe von Rangrücktrittserklärungen, dingliche Belastung von Grundstücken im Vollstreckungsverfahren u.Ä.)

Aufgrund der umfassenden, auch redaktionellen Änderungen der bisherigen Hauptsatzung soll die Fortschreibung in Form einer Neufassung der Hauptsatzung (Anlage 1) erfolgen. Die Änderungen im Einzelnen sind mit entsprechenden Hinweisen in einer Übersicht (Anlage 2) dargestellt.

Vorgeschlagen werden im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Die allgemeine Zuständigkeit der Ausschüsse soll von bisher 150.000 € bis 500.000 € auf künftig 300.000 € bis 1 Mio.€ angehoben werden. In dieser Weise sollen auch die weiteren Wertgrenzen der Hauptsatzung angehoben werden.
- Die allgemeine Entscheidungszuständigkeit der Bezirksgemeinderäte wird – wie bisher - der allgemeinen Zuständigkeitsgrenze der Ausschüsse angepasst und ebenfalls auf 300.000 € bis 1 Mio. € erweitert.
- Zur Effizienzsteigerung und der Entlastung der Ausschüsse sollen der Verwaltung unter den jeweils dargestellten Voraussetzungen künftig folgende Entscheidungen zugeordnet werden: Zustimmung zu Schulleiterbesetzungen, Entscheidungen zu Schulversuchen, Schulprofilen und kooperativen Organisationsformen, Vergabebeschlüsse im Schulbereich, Vergabe von Planungsleistungen und VGV-Verfahren sowie dingliche Belastungen und deren Freigabe im Vollstreckungsverfahren.
- Im Bereich der Personalentscheidungen soll die Zuständigkeit für Amtsleitungen beim Gemeinderat verbleiben. Personalrechtliche Entscheidungen bzgl. der stellvertretenden Amtsleitungen, der Leitungen der städtischen Museen und der Stadtbibliothek (Abteilungen des Kulturamtes) sollen künftig durch die Verwaltung entschieden werden. Damit kann der VKSA entlastet und insbesondere die Personalgewinnungschancen durch gestraffte Abläufe verbessert werden.

- Die durch Änderung der Gemeindeordnung in § 37a GemO inzwischen ermöglichte Sitzungsform „Videokonferenz“ soll als Möglichkeit in die Hauptsatzung aufgenommen werden.

gez.

Robert Hahn
Bürgermeister

Anlagen

- Neufassung der Hauptsatzung – Anlage 1
- Synopse – Anlage 2